



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	06.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der  
Verwaltung

Beantwortung von  
Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer  
Anfrage  
nach § 4 der  
Geschäftsordnung

Stellungnahme zu  
einem  
Antrag nach § 3 der  
Geschäftsordnung

### Tempo 30-Zone in Köln-Ehrenfeld, Hüttenstraße

Die Verwaltung wurde mittels der Prioritätenliste über Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk Ehrenfeld beauftragt, das Quartier innerhalb der Grenzen Ehrenfeldgürtel, Subbelrather Straße und DB-Gelände (siehe Anlage 1) in eine Tempo 30-Zonenregelung aufzunehmen.

Bei der Planung zur Einrichtung der Tempo 30-Zone in dem Quartier um die Hüttenstraße wurde zunächst die Abgrenzung des Gebietes untersucht.

Bei der Untersuchung stellte sich heraus, dass sich lediglich die Hüttenstraße, die Gravenreuthstraße sowie ein kurzer Abschnitt der Ottostraße innerhalb des besagten Quartiers befinden.

Die Gravenreuthstraße, in der sich die Geschwister-Scholl-Schule befindet, ist bereits heute als Verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325/326 StVO) ausgeschildert und mit einigen verkehrsberuhigenden Elementen ausgestattet.

Da es sich bei der Ottostraße um einen relativ kurzen Abschnitt handelt, der in Verbindung mit dem Abschnitt der Hüttenstraße zwischen Subbelrather Straße und Ottostraße überwiegend als Wendefahrt für den aus der Liebigstraße kommenden sowie in die Liebigstraße fahrenden Linksabbieger dient, kommt dieser Bereich nicht für eine Zonen-Regelung in Betracht.

Bedingt durch den Ausschluss der Gravenreuthstraße und dem recht kurzen Straßenabschnitt der Ottostraße verbleibt lediglich der Abschnitt der Hüttenstraße zwischen Ehrenfeldgürtel und Ottostraße, der im Sinne der StVO als „einzelne“ Straße auch keine Tempo 30-Zone bildet.

Aufgrund der geschilderten Situation wird in dem og. Bereich keine Tempo 30-Zone eingerichtet.

Da die Hüttenstraße jedoch einseitig durchgehend mit Wohnbebauung versehen ist und in einigen Abschnitten zudem eine sehr geringe Fahrbahnbreite aufweist, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit zukünftig auf 30 km/h (Einzelbeschilderung) beschränkt.

Entsprechend den gesetzlichen und politischen Vorgaben wurden die beiden im Untersuchungsgebiet befindlichen Einbahnstraßen auf die mögliche Öffnung in Gegenrichtung für den Fahrradverkehr geprüft.

Die Gravenreuthstraße, die als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Hüttenstraße ausgeschildert ist, kann aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Mindestfahrgassenbreite von 3,00 m, der dort herrschenden geringen Verkehrsbelastung sowie der vorgeschriebenen zu fahrenden Schrittgeschwindigkeit, für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden. Dies erfolgt durch eine entsprechende Beschilderungsmaßnahme. Bedingt durch die Straßenbahnlinien auf der Subbelrather Straße wird jedoch die Ausfahrt im Bereich Gravenreuthstraße/Subbelrather Straße für den Radverkehr auf das Rechtsabbiegen beschränkt.

Die Hüttenstraße, die im Abschnitt zwischen Ehrenfeldgürtel und Ottostraße Einbahnstraße in Fahrtrichtung Subbelrather Straße ist und von der Linie 142 der KVB befahren wird, kann nicht ohne Weiteres für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden, da sich im Verlauf der Hüttenstraße einige Engstellen befinden, die den

Begegnungsfall Bus-Fahrrad ausschließen. Zudem fehlt eine für den Radverkehr verkehrssichere Ausfahrt im signalisierten Einmündungsbereich Bartholomäus-Schink-Straße/Ehrenfeldgürtel/Hüttenstraße.

Zurzeit prüft die Verwaltung, ob die Möglichkeit besteht, besagten Kreuzungsbereich entsprechend anzupassen und die Hüttenstraße bzw. einen Teilabschnitt der Hüttenstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung zu öffnen.

Dies erfolgt in einem gesonderten Projekt.